



Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 31.1.2017 folgende

VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG EINER GEBRAUCHSABGABE

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabetarif 2017, LGBl. Nr. 83/2016, wie folgt eingehoben:

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabetarif 2017) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Abweichend von den Mindest- bzw. Höchsttarifen setzt der Gemeinderat die Tarifposten 2 und 3 wie folgt fest:

2. Für Vorgärten (Aufstellen von Tischen, Stühlen u. ä., so genannte Schanigärten vor Geschäftslokalen aller Art je angefangene zehn m² der bewilligten Fläche und je begunnenem Monat EUR 33,30.
3. Für Warenausräumungen oder Warenaushängungen und für die Aufstellung von Behältern zur Lagerung oder Aufbewahrung von Sachen je angefangenen fünf m² der bewilligten Fläche und je begunnenem Monat EUR 11,10.

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister



(Franz Wohlmuth)

Angeschlagen am: 3.2.2017 A

Abgenommen am: 20.2.2017

